



Amtsgericht Delbrück Beschluss

Bei dem Amtsgericht Delbrück werden die richterlichen Geschäfte für das Jahr 2023 wie folgt verteilt:

Es bearbeiten:

A.

I. Direktorin des Amtsgerichts Vinck

1. Geschäfte der Justizverwaltung,
2. die Auswahl der Schöffen,
3. die richterliche Tätigkeit nach der Schiedsmannsordnung,
4. die Familiensachen einschließlich der Vormundschaftssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen an den Richter (AR- Sachen),
5. die Rechtshilfeersuchen an den Richter in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (AR-Sachen), soweit sie nicht einem anderen Richter zugewiesen sind,
6. die Zwangsvollstreckungssachen (M-Sachen), soweit sie den Richter betreffen einschließlich der Haftanordnungen in Verfahren der Abnahme der Vermögensauskunft sowie die Verfahren zu Genehmigung der Durchsuchungen der Wohnung gem. § 758 a ZPO,

7. Beratungshilfesachen
8. Erbaurechtssachen
9. sowie sämtliche nicht auf die anderen Richter verteilte Geschäfte,

Vertretungsregelung:

a)

Zwangsvollstreckungssachen (M-Sachen), soweit sie den Richter betreffen einschließlich der Haftanordnungen in Verfahren der Abnahme der Vermögensauskunft sowie die Verfahren zu Genehmigung der Durchsuchungen der Wohnung gem. § 758 a ZPO und die Familiensachen einschließlich der Vormundschaftssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen an den Richter (AR-Sachen) mit den Anfangsbuchstaben A- L

Richter am Amtsgericht Köhler
Richter am Amtsgericht Friesen
Richter Böger

b)

alle übrigen der Direktorin des Amtsgerichts Vinck zugewiesenen Sachen:

Richter am Amtsgericht Friesen
Richter am Amtsgericht Köhler
Richter Böger

II. Richter am Amtsgericht Köhler

1. die Erwachsenen- und Jugendstrafsachen einschließlich der Strafbefehlsverfahren, die Bußgeldsachen, die Gs-Sachen,
2. als Jugendrichter die Vollstreckungsleitung bezüglich der Justizvollzugsanstalt Hövelhof mit den Endziffern 4 - 9,
3. die Rechtshilfesachen in Strafsachen,
4. die Verfahren auf Anordnung von Erzwingungshaft,

Vertretungsregelung:

a)

Vollstreckungsleitersachen bezüglich der Justizvollzugsanstalt Hövelhof:

Direktorin des Amtsgerichts Vinck

Richter am Amtsgericht Friesen

Richter Böger

b)

alle übrigen dem Richter am Amtsgericht Köhler zugewiesenen Sachen:

Richter am Amtsgericht Friesen

Richter Böger

Direktorin des Amtsgerichts Vinck

III. Richter am Amtsgericht Friesen

1. die Zivilsachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen,
2. Entscheidungen nach dem PolG NRW einschließlich der dazugehörigen Rechtshilfesachen, soweit der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde Hövelhof hat.
3. als Jugendrichter die Vollstreckungsleitung bezüglich der Justizvollzugsanstalt Hövelhof mit den Endziffern 0 - 3,
4. die Nachlasssachen,
5. Justizverwaltungssachen (IT-Angelegenheiten)

Vertretungsregelung:

a)

Entscheidungen nach dem PolG NRW einschließlich der dazugehörigen Rechtshilfesachen, Vollstreckungsleitung bezüglich der Justizvollzugsanstalt Hövelhof und Justizverwaltungssachen

Direktorin des Amtsgericht Vinck

Richter am Amtsgericht Köhler
Richter Böger

b)

alle übrigen dem Richter am Amtsgericht Friesen zugewiesenen Sachen:

Richter am Amtsgericht Köhler
Richter Böger
Direktorin des Amtsgericht Vinck

IV. Richter Böger

1. Betreuungssachen, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen einschließlich der dazugehörigen Rechtshilfesachen.
2. Entscheidungen nach dem PolG NRW einschließlich der dazugehörigen Rechtshilfesachen, soweit der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde Delbrück hat

Vertretungsregelung:

a)

Betreuungssachen, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen einschließlich der dazugehörigen Rechtshilfesachen, soweit der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Delbrück hat und Entscheidungen nach dem PolG NRW einschließlich der dazugehörigen Rechtshilfesachen, soweit der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde Delbrück hat

Richter am Amtsgericht Köhler
Richter am Amtsgericht Friesen
Direktorin des Amtsgericht Vinck

b)

Betreuungssachen, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen einschließlich der dazugehörigen Rechtshilfesachen, soweit der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde Hövelhof hat

Direktorin des Amtsgericht Vinck

Richter am Amtsgericht Friesen

Richter am Amtsgericht Köhler

V. Die Angelegenheiten der Güterichter

Die Angelegenheiten der Güterichter in den Familien- und Zivilsachen i.S.v. § 36 V, 113 II FamFG, § 278 V ZPO übernehmen die für das Amtsgericht Paderborn für Familiensachen und Zivilsachen bestellten Güterichterinnen und Güterichter. Die Zuweisung der an den Güterichter verwiesenen Verfahren erfolgt fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge gemäß der Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Paderborn für die dort bestellten Güterichter.

B.

I. In Zivilsachen und Familiensachen gelten folgende grundsätzlichen Bestimmungen:

1. Bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern ist der Anfangsbuchstabe desjenigen Beklagten/Antragsgegners, der dem Alphabet nach an erster Stelle steht, maßgebend.
2. Bei Klagen gegen den Insolvenzverwalter/Konkursverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Klagen gegen den Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Pfleger, Betreuer pp.
3. Bei Klagen gegen Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen oder einen Adelsnamen tragen, entscheidet der 1. Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist bei Klagen gegen An der Brügge, Graf von Landsberg, der unterstrichene Buchstabe maßgebend. Besteht der Familienname aus mehreren Hauptwörtern, z.B. „Heusinger von Waldegge“, so ist der Anfangsbuchstabe des 1. Hauptwortes maßgebend, also im Beispielsfall der Buchstabe H.

4. Wenn gegen eine Firma geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Daher ist bei einer Klage gegen die „Vereinsbrauerei Scharbeck und Co. AG in Delbrück“ der Buchstabe S maßgebend. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend, also bei einer Klage gegen die „Rheinische Pferde- und Viehversicherungsgesellschaft AG in Köln“ der Buchstabe R oder bei einer Klage gegen die „Gesellschaft für automatische Datenverarbeitung“ der Buchstabe G. Entsprechendes gilt für Klagen gegen Vereine und sonstige Korporationen. Ist einer unpersönlichen Firmenbezeichnung der Zusatz „Inh.“ mit einem Personennamen beigefügt, so ist dieser Personennamen, und zwar der Familienname, maßgebend.
5. Bei Klagen gegen Gemeinden pp., Kirchengemeinden, Sparkassen und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist der Name der politischen Gemeinde oder Gebietskörperschaft maßgebend. Also bei Klagen gegen die Stadt Delbrück, die Katholische Kirchengemeinde in Elsen, die Sparkasse in Brakel, das Land Nordrhein-Westfalen, den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, der unterstrichene Buchstabe entscheidend.
6. Wenn die Schreibweise des Namens des Beklagten/Antragsgegners in der Klageschrift/ Antragsschrift unrichtig ist, so ist der richtige Name maßgebend.

II. In Zivilsachen gelten darüber hinaus folgende grundsätzlichen weiteren Bestimmungen:

1. Klagen und Anträge, die eine Änderung oder Ergänzung des früheren Titels - einschließlich Vergleich - verfolgen (z.B. Vollstreckungsabwehrklagen, Nichtigkeits- oder Restitutionsklagen oder Abänderungsklagen), sind von dem Richter zu bearbeiten, der die Entscheidung getroffen hat, oder vor dem der Vergleich geschlossen worden ist.
2. Ist die Hauptsache bei einem Richter anhängig, so ist dieser Richter ungeachtet der sonstigen Zuständigkeitsregelung auch für Arreste und einstweilige Verfügungen in Bezug auf den Streitgegenstand der Hauptsache zuständig. Diese Regelung gilt auch, wenn sich an einem Arrest- oder einstweilige Verfügungsverfahren ein Hauptsacheverfahren anschließt.
3. Werden aus Anlass des selben Schadensereignisses in verschiedenen Prozessen Ansprüche geltend gemacht, die zur Zuständigkeit verschiedener

Richter gehören, so ist für alle Prozesse ohne Rücksicht auf das Aktenzeichen der Richter zuständig, der zuerst mit dem Rechtsstreit aus diesem Schadensereignis befasst worden ist.

III. In Familiensachen gilt darüber hinaus folgendes:

1. Bei Anträgen auf Ehelicherklärung gilt der Name des für ehelich zu Erklärenden, bei Namenserteilung an nichteheliche Kinder deren Name, bei Kindschaftssachen, Adoptionssachen, Abstammungssachen und Kindesunterhaltssachen der Name des Kindes. Im Übrigen ist in Familiensachen der Familienname oder der frühere gemeinsame Familienname maßgebend. Soweit kein gemeinsamer Familienname der Beteiligten besteht, ist der Name der gemeinsamen minderjährigen Kinder maßgebend. Ist kein Antragsgegner angegeben, entscheidet der Name des Antragstellers.
2. Hat der Name mehrere Worte, ist der Ehe- (Familienname) maßgebend.

C. richterliche Bereitschaftsdienst:

Der richterliche Bereitschaftsdienst ist in den dienstfreien Zeiten an Werktagen und an den Wochenenden gemäß § 22c GVG in Verbindung mit der jeweils geltenden Bereitschaftsdienst-Verordnung für den Bezirk des Landgerichts Paderborn beim Amtsgericht Paderborn konzentriert. Er wird durch den Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Paderborn geregelt.

Delbrück, den 14.12.2022

Das Präsidium des Amtsgerichts Delbrück

| | | |
|------------|---------|---------------|
| _____ | _____ | ./_____ |
| (Dr. Haas) | (Vinck) | (Stuckenberg) |

| | |
|-----------|-----------|
| _____ | _____ |
| (Köhler) | (Friesen) |